



## 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und weitere Maßgaben der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen des

Berlin Pedäl Bättle e.V.  
Petersburger Straße 18

10249 Berlin.

## 2 Geltungszeitpunkt

Diese Beitragsordnung wurde am 13.10.2015 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie gilt ab dem 13.10.2015 und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem durch die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschlossen wird.

## 3 Aufnahmebeiträge

Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes nach den Regelungen des § 3 der Satzung des Vereins „Berlin Pedäl Bättle e.V.“ werden keine Aufnahmebeiträge erhoben.

## 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Berlin Pedäl Bättle e.V. beträgt für jedes Mitglied € 24,-.
- 4.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das mit dem Kalenderjahr identische Mitgliedsjahr in voller Höhe des Jahresbeitrages, spätestens bis zum 15.02. des Jahres, zu entrichten.
- 4.3 Erfolgt die Aufnahme als Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres, ist für jeden Monat der Mitgliedschaft bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 2,- zu entrichten. Dieser Mitgliedsbeitrag ist in Summe für alle Monate der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens zum zweiten Monat der Mitgliedschaft zu entrichten. Darüber hinaus gelten die Regelungen nach Punkt 4.1 und 4.2.
- 4.4 Im Kalenderjahr 2015 sind alle Vereinsmitglieder von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge für 2015 befreit.
- 4.5 Der Vorstand benennt im Annahmeschreiben zum Aufnahmeantrag die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- 4.6 Ehrenmitglieder im Sinne des § 5 der Satzung des Vereins „Berlin Pedäl Bättle e.V.“ sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## 5 Umlagen

- 5.1 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung sind durch die Mitglieder keine Umlagen zu entrichten.
- 5.2 Umlagen können ausschließlich von der Mitgliederversammlung mit Beschluss und Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung erlassen werden.